

Niederschrift

**über die 22. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses
am Mittwoch, 15.11.2023
um 16:15 Uhr mit der Ortsbesichtigung Schalbruch 32-36 und
ab 17:07 Uhr im Bürgersaal des Bürgerhauses (Mittelstraße 40 in 40721 Hilden)**

Anwesend waren:

Vorsitz

Frau Anabela Barata SPD

stell. Vorsitz

Herr Rudolf Joseph FDP

Ratsmitglieder

Herr Christian Gartmann CDU

Herr Peter Groß CDU ohne Ortsbesichtigung
bis TOP 7.1

Herr Thomas Grünendahl CDU

Herr Ramon Ludwig Kimmel CDU ohne Ortsbesichtigung

Frau Claudia Schlottmann CDU ohne Ortsbesichtigung

Herr Kevin Peter Schneider CDU

Herr Norbert Schreier CDU

Herr Kevin Buchner SPD ohne Ortsbesichtigung

Frau Dagmar Hebestreit SPD ohne Ortsbesichtigung

Herr Hans-Jürgen Weber SPD

Herr Heinz Albers Bündnis 90/Die Grünen

Frau Helen Kehmeier Bündnis 90/Die Grünen

Frau Susanne Vogel Bündnis 90/Die Grünen ohne Ortsbesichtigung

Herr Ludger Reffgen BÜRGERAKTION

Herr Werner Erbe parteilos ohne Ortsbesichtigung

Sachkundige Bürger/innen

Herr Ben Juan Eisenblätter SPD

Herr Günther Gierling Bündnis 90/Die Grünen für York-Peter Wolf
ohne Ortsbesichtigung bis
TOP 8.2

Herr Dietmar Vocke AfD ohne Ortsbesichtigung

Herr Darius Alexander Behner Allianz für Hilden

Gäste

Herr Fred-Harry Frenzel CDU nur Ortsbesichtigung

Beiräte

Herr Raimund Meven Seniorenbeirat ohne Ortsbesichtigung

Herr Dieter Englich Behindertenbeirat nur öffentl. Sitzung

ohne Ortsbesichtigung
nur öffentl. Sitzung

Von der Verwaltung

Herr Beigeordneter Peter Stuhlträger	Stadt Hilden	
Frau Birgit Kamer	Stadt Hilden	ohne Ortsbesichtigung
Frau Sabine Waiss	Stadt Hilden	ohne Ortsbesichtigung
Herr Daniel Beier	Stadt Hilden	
Herr Lutz Groll	Stadt Hilden	
Herr Uwe Schielke	Stadt Hilden	ohne Ortsbesichtigung

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Ortsbesichtigung Schalbruch; Treffpunkt an der Schranke 16:00 Uhr

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 2 Befangenheitserklärungen
- 3 Anträge
 - 3.1 Antrag der Fraktion Bündnis90 / Die Grünen vom 18.09.2023: Piktogramme Fußgängerzone WP 20-25 SV 66/098
 - 3.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 12.09.2023: Umwandlung der Ladezone für Paketlieferdienste im Bereich Klotzstraße in eine attraktive Grünfläche WP 20-25 SV 66/094
 - 3.3 Antrag der Fraktion Bürgeraktion vom 01.08.2023:| Änderung des städtebaulichen Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 64B für die Grundstücke Schalbruch 32-36 WP 20-25 SV 61/130
 - 3.4 Antrag der FDP vom 13.09.2023: Einrichtung von Wohnmobil-Stellplätzen im Hildener Stadtgebiet WP 20-25 SV 61/137
 - 3.5 Antrag der CDU-Fraktion vom 15.10.2023: Erstellung eines Europaplatzes/einer Europaallee in der Hildener Innenstadt WP 20-25 SV 61/146
 - 3.6 Antrag der CDU-Fraktion vom 20.09.2023; Pflanzung eines Ersatzbaumes Luisenstraße 32 WP 20-25 SV 60/046
- 4 Themen der Wirtschaftsförderung
 - 4.1 Kooperation Carsharing in Hilden WP 20-25 SV 80/023
- 5 Angelegenheiten des Bauverwaltungs-und Bauaufsichtsamtes

5.1	Beschlusskontrolle der Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses: Stand November 2023	WP 20-25 SV 60/044
6	Angelegenheiten des Planungs- und Vermessungsamtes	
6.1	Untersuchung struktureller Planvarianten im Rahmen der Erstellung des Mobilitätskonzeptes; Vorstellung der Ergebnisse	WP 20-25 SV 61/140
6.2	Bebauungsplan Nr. 64B für den Bereich Schalbruch 32-36: 1. Abhandlung der eingegangenen Anregungen 2. Satzungsbeschluss	WP 20-25 SV 61/123
6.3	Bebauungsplan Nr. 30 - Aufhebung - für den Bereich zwischen Lehmkuhler Weg und Buchenweg: 1. Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung 2. Satzungsbeschluss	WP 20-25 SV 61/141
6.4	Bebauungsplan Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung - Aufhebung - für den Bereich zwischen Hagebuttenweg und Eibenweg: 1. Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung 2. Satzungsbeschluss	WP 20-25 SV 61/142
6.5	Bebauungsplan Nr. 255 für den Bereich Karnaper Straße, Disterwegstraße und Bahntrasse; Einstellung des Planverfahrens	WP 20-25 SV 61/143
7	Angelegenheiten des Tiefbau- und Grünflächenamtes	
7.1	Einrichtung von fünf Abstellanlagen für Lastenfahräder: Beschluss zur Umsetzung	WP 20-25 SV 61/147
8	Haushalt	
8.1	Beratung des Entwurfs des Haushalts 2024: Änderung von Ansätzen der Verwaltung - Stadtentwicklungsausschuss	WP 20-25 SV 20/148
8.2	Antrag zum Haushalt 2024 - 015, Bündnis 90/Die Grünen, Maßnahmen Hitzeschutz in der Fußgängerzone	WP 20-25 SV 66/101
9	Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen	
10	Entgegennahme von Anfragen und Anträgen	
10.1	Information der SPD-Fraktion - Schlagloch im Bereich der Berliner Straße	
10.2	Antrag der CDU-Fraktion - Einrichtung eines 30 Tempolimits: Straße Kleinhülsen	
10.3	Anfrage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Zigarettenreste	
10.4	Anfrage der FDP-Fraktion - Bauweise der Flüchtlingsunterkunft	

10.5 Anfrage Fraktion Bürgeraktion - Ersatzpflanzung von Straßenbäumen

10.6 Anfrage Herr Erbe - Stadtbildpflege und Versiegelung von privaten Grundstücksflächen

Nicht öffentliche Sitzung

11 Befangenheitserklärungen

12 (Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

13 (Fortsetzung) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

14 Abschluss eines städtebaulichen Vertrags über die Schaffung von öffentlich gefördertem Wohnraum im Hildener Norden WP 20-25 SV 60/045

15 Vorstellung aktueller Bauvorhaben und auf Grundlage der Baumschutzsatzung erteilter Fällgenehmigungen WP 20-25 SV 60/047

Öffentliche Sitzung:

1 Ortsbesichtigung Schalbruch; Treffpunkt an der Schranke 16:00 Uhr

Die Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses trafen sich um 16:15 Uhr am Schalbruch 32 - 36 zur Vorbereitung der Abhandlung der eingegangenen Anregungen und des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 64B (TOP 6.2).

Die Vorsitzende Rm Barata/SPD, begrüßte die Anwesenden, die sich sodann ein Bild von der Örtlichkeit machten, in der auch die Baufenster für die im städtebaulichen Entwurf vorgesehenen zwei Doppelhäuser abgesteckt waren.

Herr Groll informierte ausführlich über die bisherige Historie zur Aufstellung des Bebauungsplans und wies noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass durch die geplante Bebauung kein schützenswerter Baumbestand negativ betroffen sei und auch die notwendigen Abstände sowohl zu den Nachbargrundstücken, als auch zum Hoxbach eingehalten werden.

Auf Nachfrage von Rm Albers/Grüne führte Herr Groll aus, dass die zur Bebauung vorgesehene Fläche im Rahmen des Starkregenereignisses im Juli 2021 vom Hoxbach nicht überschwemmt wurde.

Ein Anlieger äußerte seine Bedenken zur Bebauung und wurde auf die Bürgeranhörungen und die Offenlage hingewiesen, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt wurden.

Die Ortsbesichtigung endete um 16:40 Uhr

Eröffnung der Sitzung

Im Anschluss an die durchgeführte Ortsbesichtigung eröffnete die Vorsitzende, Rm Barata/SPD, um 17:07 Uhr die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Stadtentwicklungsaus-

schusses, die Vertreter des Behinderten- und Seniorenbeirats und die erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Presse.

Sie stellte die form-und fristgerechte Zustellung der Unterlagen fest.

Änderungen zur Tagesordnung

Die Vorsitzende fragte nach, ob die Sitzungsvorlage „Antrag der CDU-Fraktion vom 15.10.2023: Erstellung eines Europaplatzes/einer Europaallee in der Hildener Innenstadt, SV 61/137“, die im Paten- und Partnerschaftsausschuss am 06.11.23 zurückgezogen worden sei, beraten werden solle.

Dies wurde von Rm Schlottmann/CDU für die CDU-Fraktion verneint. Der Antrag sei zurückgezogen.

Der TOP 8.1 wurde von der Tagesordnung genommen.

Rm Reffgen/BA beantragte die gemeinsame Beratung der TOP 3.3 und 6.2 zum Bebauungsplan Nr. 64B.

Dem stimmten die Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses zu. Die Beratung erfolgt unter TOP 6.2.

Einwohnerfragestunde

Die Sitzung wurde für die Durchführung der Einwohnerfragestunde um 17:09 Uhr unterbrochen.

Herr Blanchot vertrat bezüglich der Beschlusskontrolle die Auffassung, dass auch nicht erledigte ältere Bürgeranträge in den Bericht aufgenommen werden müssten. Er sprach seine Bürgeranträge zur Errichtung einer Fußgängerbedarfsampel auf der Richrather Straße am S-Bahnhof, der vom Stadtentwicklungsausschuss 2017 beschlossen worden sei und zum Rahmenplan Nördliche Unterstadt, Ratsbeschluss von 2007, an.

Beig. Stuhlträger antwortete, dass hier eine unterschiedliche Auffassung bestehe. Es liege kein Ratsbeschluss vor, der eine Beschlusskontrolle für historische Bürgeranträge nach § 24 GO vorsehe. Der Beschluss, auch über den Sachstand dieser Anträge zu berichten, sei im Jahr 2022 gefasst worden und in die Zukunft gerichtet.

Zur Ampelanlage Richrather Straße berichtete er, dass dies eine Maßnahme sei, die vom Landesbetrieb Straßen NRW umgesetzt werden müsse. Die Verwaltung bemühe sich seit Jahren um die Realisierung. Im Rahmen der Ausbaumaßnahme Richrather Straße seien die vorbereitenden Arbeiten (Verlegung von Leerrohren) durchgeführt worden. Da sich zwischenzeitlich potenzielle Auftragnehmer an die Verwaltung gewandt haben, hoffe er, dass eine Realisierung im kommenden Jahr erfolge.

Herr Blanchot wies darauf hin, dass laut Beschluss die Maßnahme durch die Verwaltung umgesetzt werden sollte. Im Übrigen sei die Stichtagsregelung für ihn nicht nachvollziehbar.

Rm Reffgen/BA schloss sich der Meinung von Herrn Blanchot an.

2 Befangenheitserklärungen

- keine -

3 Anträge

3.1 Antrag der Fraktion Bündnis90 / Die Grünen vom 18.09.2023: Piktogramme Fußgängerzone WP 20-25 SV 66/098

Rm Kehmeier/Grüne erklärte, ihre Fraktion nehme zur Kenntnis, dass es sich um eine Maßnahme handle, die von der Straßenverkehrsbehörde entschieden werde. Sie regte eine befristete Aktion durch Aufbringung eines Hinweises in Kreide „Wir nehmen aufeinander Rücksicht“ im Bereich der Fußgängerzone an.

Auf Nachfrage der Vorsitzenden erklärte Rm Kehmeier/Grüne für ihre Fraktion, dass die Empfehlung der Verwaltung in der Stellungnahme zur Sitzungsvorlage als geänderter Antragstext übernommen werde.

Antragstext:

~~Die Ratsfraktion von B'90/DIE GRÜNEN beantragt Radfahr-Piktogramme auf zwei Teilstücken in der Fußgängerzone auf dem Boden aufzubringen.~~

~~Diese Teilstücke sind zur Befahrung von Radfahrer*innen freigegebenen.~~

~~1) Robert-Gies-Straße bis Kronengarten und~~

~~2) Schulstraße bis Schwanenstraße~~

Geänderter Antragstext

Der Bericht der Verwaltung sowie die Zusage, Kontakt mit der Kreisverwaltung Mettmann und der Kreispolizeibehörde Mettmann aufzunehmen, wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen mit 1 Enthaltung (AfD)

3.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 12.09.2023: WP 20-25 SV 66/094 Umwandlung der Ladezone für Paketlieferdienste im Bereich Klotzstraße in eine attraktive Grünfläche

Rm Kehmeier/Grüne erklärte, dass ihre Fraktion die grundsätzliche Möglichkeit zur Anlegung der Grünfläche positiv sehe. Sie zog den Antrag für ihre Fraktion zurück, damit eine Prüfung im Rahmen des Mobilitätskonzeptes - auch hinsichtlich einer möglichen Verbesserung der Radwegführung im Bereich Fritz-Gressard-Platz - erfolge.

Antragstext:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt die Umwandlung der Ladezone für Paketlieferdienste im Bereich Klotzstraße in eine attraktive Grünfläche.

Abstimmungsergebnis:

Antrag zurückgezogen

3.3 Antrag der Fraktion Bürgeraktion vom 01.08.2023: WP 20-25 SV 61/130 Änderung des städtebaulichen Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 64B für die Grundstücke Schalbruch 32-36

Es erfolgte eine gemeinsame Beratung der Tagesordnungspunkte 3.3 und 6.2. Die Aussprache ist unter TOP 6.2 protokolliert.

Antragstext:

Die BA-Fraktion beantragt, den Bebauungsplan-Entwurf dahingehend abzuändern, dass eine Bebauung mit einem Mehrfamilienhaus entlang der Straße wie vorgesehen möglich wird, dass Hintergelände der Grundstücke jedoch als Freifläche geschützt wird.

Abstimmungsergebnis:

vertagt

3.4 Antrag der FDP vom 13.09.2023: Einrichtung von Wohnmobil-Stellplätzen im Hildener Stadtgebiet**WP 20-25 SV 61/137**

Rm Joseph/FDP bedankte sich für die umfassende Stellungnahme der Verwaltung und bat um Prüfung der Möglichkeit, die Wohnmobil-Stellplätze auf dem Parkplatz Diekhaus einzurichten und wenn möglich die Maßnahme umzusetzen.

In der weiteren Diskussion wurde die Auslastung des P+R Parkplatzes thematisiert. Die Rm Buchner/SPD und Schneider/CDU wiesen in diesem Zusammenhang daraufhin, dass der Parkplatz auch am Wochenende immer sehr gut besucht ist.

Rm Buchner/SPD erklärte, dass die SPD-Fraktion dem Antrag ablehnend gegenüberstehe.

Rm Schneider/CDU führte aus, dass die CDU-Fraktion eher eine positive Einstellung habe, jedoch den Standort ablehne. Rm Grünendahl/CDU ergänzte, dass mögliche Nutzende eher auf den 2 km entfernten Abstellplatz am Unterbacher See ausweichen, da dort eine Versorgung mit Wasser und Strom gegeben sei.

Sachk. Bürger Vocke vertrat die Ansicht, dass die FDP-Fraktion ihren Antrag auf Anlegung des Wohnmobil-Abstellplatzes über ihre Kreistagsfraktion in die Beratung beim Kreis Mettmann im dortigen Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus einbringen solle, weil es sich um ein touristisches Thema handele

Rm Joseph/FDP wies auf die Werbewirkung für die Stadt Hilden hin.

Auf den Vorschlag von Rm Reffgen/BA, die Betreiber des Ladeparks Giesenheide anzusprechen, erwiderte Herr Groll, dass an diesem Standort ein solcher Abstellplatz nicht eingerichtet werden könne. Es handele sich um ein Privatgrundstück im Gewerbegebiet, das für weitere bauliche Vorhaben verplant sei. Der gewählte Standort auf dem Parkplatz Diekhaus liege in dem hintersten, unmittelbar an der Fortsetzung der Gerresheimer Straße gelegenen Bereich des P&R-Parkplatzes und sei selten besetzt.

Rm Reffgen/BA meinte, dass eine einfache Beschilderung ausreiche. Es solle kein Geld ausgegeben werden.

Beig. Stuhlträger wies darauf hin, dass nicht nur ein simples Schild erforderlich sei. Es müsse auch bedacht werden, dass Wohnmobile gegenüber normalen PKW einen erhöhten Platzbedarf aufwiesen und durch die erforderliche Größe eine größere Anzahl an PKW-Stellplätzen entfalle.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, rief die Vorsitzende zur Abstimmung auf.

Antragstext:

Der Rat der Stadt Hilden wird gebeten, nach Vorberatung in den Fachausschüssen, wie folgt zu beschließen:

1. Die Einrichtung von mindestens zwei Wohnmobil-Stellplätzen ohne Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Hildener Stadtgebiet, gekennzeichnet durch entsprechende Straßenverkehrszeichen (z.B. Nr. 314, ergänzt durch das Straßenverkehrszeichen 1048/17).
Alle Ortseingangsstraßen sind mit entsprechenden Hinweisschildern zu versehen. Weiterhin sollen die Stellplätze auf der Homepage der Stadt Hilden zu finden sein.
2. Die Verwaltung prüft, ob mögliche Fördermittel für die Errichtung von Wohnmobil-Stellplätzen zur Verfügung stehen.
3. Die neu geschaffenen Wohnmobil-Stellplätze sind mit einer entsprechenden Infobeschilderung zu den Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Stadtwerke Haan zu versehen.
4. Es gilt zu prüfen, ob in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Hilden die (kostenpflichtige) Bereitstellung von Stromentnahmestellen mit CCE-Steckverbindungen möglich ist.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt

- | | | |
|----|--------------|----------------------------|
| 3 | Ja-Stimmen | (FDP, BA, Herr Erbe) |
| 17 | Nein-Stimmen | (CDU, SPD, Grüne, Allianz) |
| 1 | Enthaltung | (AfD) |

3.5 Antrag der CDU-Fraktion vom 15.10.2023: Erstellung eines Europaplatzes/einer Europaallee in der Hildener Innenstadt	WP 20-25 SV 61/146
---	--------------------

Antragstext:

Die CDU-Fraktion Hilden beantragt:

1. Die Erstellung eines Europaplatzes/einer Europaallee in der Hildener Innenstadt.
2. Die Stadtverwaltung möge prüfen, an welchen Standorten dies sinnvoll wäre.

Abstimmungsergebnis:

Antrag wurde bereits im Paten- und Partnerschaftsausschuss von der Antragstellerin zurückgezogen

3.6 Antrag der CDU-Fraktion vom 20.09.2023; Pflanzung eines Ersatzbaumes Luisenstraße 32	WP 20-25 SV 60/046
--	--------------------

Rm Gartmann/CDU erklärte für die CDU-Fraktion, dass der Antragstext entsprechend der Ausführungen der Verwaltung geändert werde und der Bauherr des Grundstücks Luisenstraße 32 gestrichen werde.

Sachk. Bürger Vocke/AfD führte aus, dass seine Fraktion rechtliche Bedenken habe. Es sollen keine Steuergelder für private Belange bereitgestellt werden. Der Antrag werde daher von seiner Fraktion abgelehnt.

Rm Reffgen/BA brachte die Vorgeschichte nochmals in Erinnerung. Der Antragstellerin sei am Erhalt ihres Baumes gelegen. Es stehe der Verwaltung jederzeit frei, einen Baum im öffentlichen Verkehrsraum zu pflanzen. Ein Beschluss sei hierfür nicht erforderlich.

geänderter Antragstext

Die CDU Fraktion Hilden stellt den Antrag, dass die Stadt Hilden ~~oder der Bauherr des Grundstücks Luisenstraße 32~~ verpflichtet wird, einen Ersatzbaum an der Straße zu pflanzen, falls die auf den beiden Grundstücken stehende Buche gefällt werden muss. Der Ersatzbaum sollte ein adäquater, gleichwertiger Baum sein.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen

- 17 Ja-Stimmen (CDU, SPD, Grüne, Allianz)
- 2 Nein-Stimmen (FDP, AfD)
- 2 Enthaltungen (BA, Herr Erbe)

4 Themen der Wirtschaftsförderung

4.1 Kooperation Carsharing in Hilden

WP 20-25 SV 80/023

Aus der Diskussion, an der sich Rm Schreier/CDU, Rm Kehmeier/Grüne, Rm Buchner/SPD und Rm Josef/FDP beteiligten, ist festzuhalten, dass dem Beschlussvorschlag gefolgt werden soll und die Einrichtung des Carsharing-Angebotes begrüßt wurde.

Rm Joseph/FDP regte an, dass das Angebot beworben werden solle (Homepage Stadt, Stadtmarketing).

Auf Nachfrage von Rm Kehmeier/Grüne informierte Herr Beig, Stuhlträger, dass die Nachfrage bezüglich des Einsatzes von E-Autos abschlägig beschieden worden sei. Ein Einsatz sei vom Anbieter derzeit nicht vorgesehen, weil das Aufladen der Fahrzeuge problematisch gesehen werde. Einfluss auf diese Entscheidung habe die Verwaltung nicht. Reservierungen von Parkplatzflächen im öffentlichen Verkehrsraum seien nicht möglich, weil es sich dann um ein stationsgebundenes Angebot handele, für das ein anderes, umfangreicheres Genehmigungsverfahren erforderlich sei.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, dass die Stadt Hilden mit dem Carsharing-Anbieter Miles Mobility GmbH eine Kooperation eingeht, um ein Carsharing-Angebot in Hilden zu etablieren.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen

- 19 Ja-Stimmen (CDU, SPD, Grüne, FDP, BA, Allianz)
- 1 Nein-Stimme (Herr Erbe)
- 1 Enthaltung (AfD)

5 Angelegenheiten des Bauverwaltungs-und Bauaufsichtsamtes

5.1 Beschlusskontrolle der Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses: Stand November 2023

WP 20-25 SV 60/044

Ohne Aussprache nahm der Stadtentwicklungsausschuss den Sachstandsbericht über die Umsetzung politisch initiiertter Beschlüsse sowie Beschlüsse zu Anregungen gemäß § 24 GO NRW des Stadtentwicklungsausschusses zur Kenntnis.

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| 6.1 | Untersuchung struktureller Planvarianten im Rahmen der Erstellung des Mobilitätskonzeptes;
Vorstellung der Ergebnisse | WP 20-25 SV 61/140 |
|-----|--|--------------------|
-

Herr Stuhm, büro stadtverkehr, informierte anhand einer Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, über die Ergebnisse zu den mit Hilfe des Verkehrsmodells geprüften Planfällen als Vorbereitung für den zu erstellenden Maßnahmenkatalog.

Im Anschluss an die Präsentation wies Beig. Stuhlträger darauf hin, dass es sich hier um eine Mitteilungsvorlage handele. Die Diskussion über die Ergebnisse solle in einem Workshop im 1. Quartal 2024 erfolgen. Die Präsentation diene zur Vorbereitung dieses Workshops.

Herr Stuhm beantwortete im Anschluss die Fragen der Ausschussmitglieder zu den Themen

- Ermittlung des Durchgangsverkehrs
- Einführung Tempo 30
- Einbahnstraßenregelung in Bezug auf Rettungsdienste.

Beig. Stuhlträger stellte klar, dass auch bei der Einbahnstraßenregelung beide Fahrspuren erhalten bleiben müssen. Die 2. Spur werde vom Radverkehr, Bussen und auch Rettungsdienste genutzt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt die gutachterlichen Ausführungen und Empfehlungen zu den untersuchten Planfällen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Kenntnis genommen

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| 6.2 | Bebauungsplan Nr. 64B für den Bereich Schalbruch 32-36:
1. Abhandlung der eingegangenen Anregungen
2. Satzungsbeschluss | WP 20-25 SV 61/123 |
|-----|---|--------------------|
-

Es erfolgte eine gemeinsame Beratung der Tagesordnungspunkte 3.3 und 6.2.

Rm Schlottmann/CDU stellte nachfolgenden Antrag;

Die CDU Fraktion im Rat der Stadt Hilden beantragt den städtebaulichen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64B für die Grundstücke Schalbruch 32-36 wie folgt zu ändern:

Die Bebauung an der Straße Schalbruch mit einem Mehrfamilienhaus im WA 1 soll um ein Vollgeschoss erweitert werden und somit in der Festsetzung 2.2 die WHmax. auf 8,80 m und die FHmax. auf 13,40 m geändert werden. Im hinteren Grundstücksbereich WA 2 soll nur die Bebauung mit eingeschossigen Bungalows vorgesehen werden. In der Festsetzung 2.3 wird somit die GHmax. mit 4,0 m festgelegt. Weiterhin sind die Festsetzungen 2.2 und 2.3 jeweils um folgenden Satz zu ergänzen:

Die maximale First- (nur in Festsetzung 2.2) bzw. Gebäudehöhe (nur in Festsetzung 2.3) kann durch Aufbauten für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstungen und zur Nutzung erneuerbarer Energien um bis zu 1,5 m überschritten werden.

Begründung:

Die Grundstücke sind auch im hinteren Bereich durch den vorherigen Eigentümer in großen Teilen

versiegelt. Dennoch ist die CDU Fraktion nach mehreren Ortsbesichtigungen zu der Entscheidung gekommen, dass eine Bebauung mit Doppelhaushälften mit 2,55 Geschossen im hinteren Grundstücksbereich unverträglich ist und auch im Hinblick auf die weitere Hinterlandbebauung lediglich eingeschossig stattfinden sollte. Im Hinblick auf die Energiewende soll im Bebauungsplan auch ermöglicht werden, auf den neuen Gebäuden Photovoltaik Elemente (oder ähnliches) zu errichten. Deshalb sollen für diese untergeordneten Anlagen die festzusetzenden Gebäudehöhen um bis zu 1,5 m überschritten werden.

Rm Schlottmann/CDU erklärte, dass der Antrag mitberaten werden solle. Da er erst am Vorabend den Fraktionen übermittelt worden sei, werde die Vertagung beantragt, wenn dies nicht möglich wäre.

Rm Buchner/SPD wies für die SPD-Fraktion darauf hin, dass der städtebauliche Entwurf weiterhin unterstützt werde, da alle Anregungen berücksichtigt worden seien. Der Antrag der CDU sei noch nicht abschließend in der Fraktion beraten. Da auch noch Nachfragen zum städtebaulichen Vertrag bestehen, werde die Vertagung beantragt. Dem Antrag der Fraktion Bürgeraktion (TOP 3.3) stehe die SPD-Fraktion ablehnend gegenüber.

Rm Reffgen/BA beantragte im Fall einer Vertagung ebenfalls die Vertagung des Antrages der Fraktion Bürgeraktion (TOP 3.3).

Die Vorsitzende rief über die Abstimmung der Vertagungsanträge zu den TOP 3.3 und 6.2 (inkl. Antrag der CDU-Fraktion) in die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses auf.

Der Stadtentwicklungsausschuss stimmte der Vertagung mehrheitlich mit 20 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (AfD) zu.

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| 6.3 | Bebauungsplan Nr. 30 - Aufhebung - für den Bereich zwischen
Lehmkuhler Weg und Buchenweg:
1. Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung
2. Satzungsbeschluss | WP 20-25 SV 61/141 |
|-----|---|--------------------|
-

Ohne Aussprache fasste der Stadtentwicklungsausschuss den nachfolgenden Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. die Anregungen aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung wie folgt abzuhandeln:

- 1.1. Schreiben der Westnetz GmbH: Regionalzentrum Neuss - Netzplanung vom 06.09.2023

Keine Bedenken.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- 1.2. Schreiben des Kreises Mettmann vom 25.09.2023

- 1.2.1. Untere Wasserbehörde:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes. Die Entwässerung erfolgt über das vorhandene Trennsystem der Stadt Hilden. Dabei wird das anfallende Niederschlagswasser in den Oerkhausgraben abgeleitet. Das Plangebiet liegt innerhalb der geplanten Wasserschutzzone III A Hilden-Karnap.

- 1.2.2. Untere Immissionsschutzbehörde:
Keine Bedenken.

- 1.2.3. Untere Bodenschutzbehörde:
Allgemeiner Bodenschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 geltenden Schutzansprüche des Mutterbodens bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im Plangebiet einzuhalten sind. So ist der Oberboden bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche bzw. bei Aushubarbeiten in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.

Altlasten:
Keine Hinweise oder Anregungen.

- 1.2.4. Kreisgesundheitsamt:
Keine Bedenken.

- 1.2.5. Untere Naturschutzbehörde:

Landschaftsplan:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegt. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht berührt. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.

Umweltprüfung: Eingriffsregelung:

Der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes ist ein Umweltbericht mit durchgeführter Umweltprüfung (UP) beigelegt worden, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Der Bericht kommt zu folgendem Ergebnis:

Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes wird eine mögliche bauliche Entwicklung, deren Rahmen räumlich ohnehin stark begrenzt ist, auf Grundlage des weiterhin rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 30C sowie im südlichen Bereich des Plangebietes nach § 34 BauGB beurteilt. Hier steht eine Einfügung in die Umgebung im Mittelpunkt. Zudem erhalten nachbarschützende bzw. bestandsschützende Aspekte eine etwas höhere Bedeutung. Nutzungen mit stärkeren Auswirkungen auf die Schutzgüter und damit nachteiligen Umweltauswirkungen sind bei Anwendung des § 34 BauGB nicht zu erwarten.

Dieser Meinung schließt sich die UNB an. Die Aufhebung des Bebauungsplanes bedingt voraussichtlich keine Eingriffe in Natur und Landschaft.

- 1.2.6. Artenschutz:
Nach hiesiger Einschätzung kommt es durch die Wirkfaktoren der Planung zu keinem Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG.

- 1.2.7. Aus planungsrechtlicher Sicht:

Der Regionalplan Düsseldorf (RPD) stellt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbe-
reich dar und wird mit der Darstellung des Grundwasser- und Gewässerschutzes über-
lagert.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hilden ist das überwiegende Plange-
biet als Wohnbaufläche dargestellt. Ein untergeordneter Teil wird als Grünfläche darge-
stellt mit der Zweckbestimmung Spielplatz.

Durch die Aufhebung des bestehenden Planungsrechts entsteht ein Planungsrecht ge-
mäß § 34 BauGB. Da die geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne der Darstel-
lungen des Flächennutzungsplanes weiterhin gesichert ist, bestehen keine planungs-
rechtlichen Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

zu 1.2.1.: Die Hinweise zur Entwässerung werden zur Kenntnis genommen. Im Umwelt-
bericht wird bereits darauf hingewiesen, dass die Entwässerung des Plangebietes im
sogenannten „Trennsystem“ erfolgt. Im Umweltbericht wird aufgrund der vorliegenden
Stellungnahme noch ergänzend aufgenommen, dass das anfallende Niederschlags-
wasser in den Oerkhausgraben abgeleitet wird.

Der Hinweis, dass das Plangebiet innerhalb der geplanten Wasserschutzzone III A Hil-
den-Karnap liegt, ist bereits im Umweltbericht enthalten.

zu 1.2.2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 1.2.3.: Die Hinweise zum Bodenschutz sind im Zuge von konkreten Bauvorhaben im
Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

zu 1.2.4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 1.2.5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu 1.2.6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 1.2.7.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1.3. Schreiben der Westnetz GmbH vom 27.09.2023

Keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich der Maßnahme außerhalb des 2x
36,00m 0 72,00 m bzw. 36,00m + 30,00m = 66,00m breiten Schutzstreifens der 110-
/380-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Oerkhaus - Ohligs, Bl. 4143 (Mast 3 bis 5) liegt.

Sofern dennoch Maßnahmen im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchge-
führt werden sollen, wird um eine erneute Beteiligung gebeten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind im Zuge des vorliegenden Planver-
fahrens (Aufhebung des Bebauungsplanes) keine Maßnahmen im Schutzstreifen der
Hochspannungsfreileitung geplant.

1.4. Schreiben des BUND Ortsgruppe Hilden vom 30.09.2023

- 1.4.1. Die Aufhebung, sowie schon die vorherige zum Bebauungsplan Nr. 31, werden für nicht geeignet gehalten, um den Notwendigkeiten einer Ausrichtung auf Klimaschutz und dem seit dem Jahr 2021 verabschiedeten Klimaanpassungsgesetz NRW sowie weiteren rechtlichen Vorgaben zu genügen. Anschließend wird auf die Ausführungen zum Bebauungsplan Nr. 31 eingegangen bzw. diese teilweise zitiert.

Nach Auffassung der Einwendenden stehe die Zielsetzung des Planverfahrens im Widerspruch zu dem o.g. Klimaanpassungsgesetz und würde einer weiteren Versiegelung Vorschub leisten. Damit würde sowohl den Klimaschutzziele als auch den Artenschutznotwendigkeiten nicht hinreichend Rechnung getragen.

- 1.4.2. Seitens des Einwendenden werden Bedenken geäußert, dass eine „Offenlage anstelle einer Bürgeranhörung“ erfolgte. Dies wird für bedenklich erachtet, weil die Meinung und vorhandenen Bedenken und Einwände aus der Bürgerschaft nicht mehr in die Entscheidungen einbezogen werden sollen.

In diesem Zusammenhang weisen die Einwendenden darauf hin, dass Sie anlässlich einer Ortsbegehung mit einer Gruppe Bürger*innen feststellen mussten, dass der noch zu „genehmigende B-Plan“ durch die Bebauung – die Gebäude waren zumindest im Rohbau fertig - schon „überholt“ wurde.

- 1.4.3. Seitens der Einwendenden wird bezweifelt, dass die bisherige Ausweisung im B-Plan als „Kleinsiedlungsgebiet“ mit z.B. auch Nutzgärten nicht mehr zeitgemäß sei. Dass dies gerade in Zeiten von inflationären Lebensmittelpreisen eher als Vorteil zur eigenen und wohnortnahen Versorgung beitragen könne, fehle in der Betrachtung ebenso, wie die positive Auswirkung für die Artenvielfalt und die günstigeren Wohnbedingungen wegen der durchgrünten Wohnumgebung gerade in Hitzesommern. Diese würden nach allen Prognosen in Zukunft weiter zunehmen, sodass in einigen Jahren sogar mehr als 70 % der Hildener Bevölkerung einem noch höheren Hitze-Risiko ausgesetzt würden. Gerade die noch verbliebenen unversiegelten Flächen in den Außenbezirken Hildens – wie hier – sollten als Frischluft-Oasen erhalten bleiben und gerade nicht durch ein „Einfügegebot“ gefährdet werden.

Im Fazit wird die Aufhebung des Bebauungsplanes abgelehnt und vielmehr die klimagerechte Neuaufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 30 mit einer „ordentlichen Bürgerinformation und -beteiligung“ empfohlen.

- 1.4.4. Es wird ausgeführt, dass das Bauvorhaben im Lingusterweg unabhängig vom Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31 sei, werde nicht geteilt. Wie auf dem als Anlage beigefügten Bild ersichtlich, liege die „ausgesondert“ erteilte „Planung und Genehmigung“ mitten in dem Gebiet des aktuellen B-Planes Nr. 30 und gehört somit in eine gesamthafte Beurteilung und Beteiligung und Abwägung. Dies sei im vorliegenden Fall nicht zu erkennen und wohl auch nicht gewollt. Zusätzlich darauf hinweisen, dass es am sinnvollsten und auch geboten wäre die beiden B-Pläne Nr. 30 und 31 zusammen zu betrachten und klimaresilient auszurichten. Der bisherige Ausweis als „Kleinsiedlungsgebiet“ an der Grenze Hildens zu dem Nachbarort Langenfeld war bereits in der Zeit vor der Kenntnisnahme des rasanten Klimawandels besser auf die notwendige Klimaanpassung ausgerichtet als die nunmehr beantragten weiteren, neuerlichen Bebauungs- und Versiegelungsmöglichkeiten.

Was in dieser Betrachtung noch völlig fehlt, ist die Darstellung der Flutsituation im Sommer 2021 und sich daraus ergebende Folgerungen und evtl. notwendige Schutzmaßnahmen.

- 1.4.5. Des Weiteren wird zu bedenken gegeben, dass die notwendige Ausrichtung auf die veränderte Klimasituation und -entwicklung noch besser in einer Überarbeitung des Flächennutzungsplanes mit umfassender Bürgerbeteiligung – wie schon einmal vorgeschlagen – gelingen würde, um in einer Gesamtschau alle notwendigen Maßnahmen koordiniert zu betrachten und zügig durchzuführen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

zu 1.4.1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Ein Widerspruch zu dem Klimaanpassungsgesetz NRW wird nicht erkannt. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird die Bebauung im Plangebiet künftig weiterhin zum überwiegenden Teil durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 30C geregelt. Der Bebauungsplan Nr. 30C setzt Reine Wohngebiete (WR) fest. Zudem sind öffentliche Verkehrsflächen für die Erschließung planungsrechtlich gesichert. Des Weiteren ist eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Südlich der Straße Buchenweg wird nach Aufhebung des Bebauungsplanes der § 34 BauGB Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte wird. Dieser Bereich ist bereits heute derart baulich vorgeprägt, dass der §34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) für eine Beurteilung von Bauvorhaben herangezogen werden kann. Danach muss sich ein Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert sein. Die künftige, planungsrechtliche Situation im Plangebiet steht dem Klimaanpassungsgesetz NRW sowie weiteren rechtlichen Vorgaben (insbesondere auch zum Artenschutz) nicht entgegen.

zu 1.4.2.: Die Bedenken werden nicht geteilt. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass gemäß den gesetzlichen Vorgaben sowohl eine frühzeitige Beteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gemäß §3 Abs. 1 BauGB stattgefunden hat als auch eine öffentliche Auslegung im Rahmen der Offenlage gemäß §3 Abs. 2 BauGB. Der Vorwurf, dass die Meinung und vorhandene Bedenken und Einwände aus der Bürgerschaft nicht mehr in die Entscheidung einbezogen werden, ist falsch. Im Rahmen dieser Sitzungsvorlage werden nämlich gerade diese Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung nach §3 Abs. 2 BauGB und §4 Abs. 2 BauGB behandelt und bewertet.

Seitens der Einwendenden wird zudem auf eine Ortsbegehung mit einer Gruppe Bürger*innen hingewiesen. Es wird seitens der Einwendenden nicht näher erläutert welches Bauvorhaben (Rohbau) hier gemeint ist. Die Grundstücke im Plangebiet sind alle bereits bebaut. Bauliche Änderungen im Bestand sind auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben möglich.

zu 1.4.3.: Nicht mehr zeitgemäß ist der Bebauungsplan Nr. 30 dadurch, dass er für die bauliche Nutzung die Ausweisung „WS = Kleinsiedlungsgebiet“ enthält. Ein Kleinsiedlungsgebiet nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung 1962 diente vorwiegend der Unterbringung von Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen. Im Bestand entspricht das städtebauliche Umfeld jedoch schon länger eher einem Wohngebiet als einem Kleinsiedlungsgebiet. Die für ein Kleinsiedlungsgebiet typischen großen Nutzgärten sind nicht mehr gegeben, weil sie von den Eigentümern und Nutzern sukzessive aufgegeben wurden. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine zusätzlichen Bauflächen geschaffen. Negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt oder das Klima sind daher auch nicht zu befürchten.

Für den überwiegenden Teil des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 30 besteht nach dessen Aufhebung weiterhin der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 30C. Lediglich südlich der Straße Buchenweg gilt anschließend, der § 34 BauGB als Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte. Daher besteht kein Erfordernis, für diesen Bereich einen neuen Bebauungsplan aufzustellen. Der Anregung, den Bebauungsplan klimage-recht neu aufzustellen, wird nicht gefolgt.

zu 1.4.4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan Nr. 31 ist bereits aufgehoben. Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31 erfolgte am 15.09.2021 durch den Rat der Stadt Hilden. Im vorliegenden Bauleit-planverfahren geht es um die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30. Parallel hierzu soll auch der Bebauungsplan Nr.30, 3. vereinfachte Änderung aufgehoben werden.

Des Weiteren besteht, anders als im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31, für weite Teile des Bebauungsplanes Nr. 30 auch nach dessen Aufhebung der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 30C. Lediglich südlich der Straße Buchenweg gilt anschließend der § 34 BauGB als Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte. Somit ist die Ausgangssituation der beiden Bauleitplanverfahren Nr. 30 und Nr. 31 nicht identisch. Im vorliegenden Fall geht es explizit um den Bebauungsplan Nr. 30.

Die künftige planungsrechtliche Situation im Plangebiet steht dem Klimaanpassungsge-setz NRW sowie weiteren rechtlichen Vorgaben nicht entgegen.

Im Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplanes wird auch die Gefahr von Starkregen beschrieben. Bei intensivem Starkregen kann sich Niederschlagswasser in den Bereichen der Erschließungsflächen sowie vereinzelt auf den privaten Grundstü-cken sammeln. Diese Situation wird bei außergewöhnlichem Starkregen oder extremem Starkregen weiter verschärft. Bei Nicht- Durchführung der Planung sowie bei Durchfüh-rung der Planung (Aufhebung) würde sich dieser zuvor beschriebene Zustand nicht än-dern.

zu 1.4.5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Überarbeitung des Flächen-nutzungsplanes oder dessen Neuaufstellung ist nicht Gegenstand des hier vorliegen- den Bauleitplanverfahrens. Zudem ist derzeit keine Neuaufstellung des Flächennut-zungsplanes vorgesehen. Die Flächen im Plangebiet sind heute zum deutlich überwie-genden Teil als Wohnbaufläche dargestellt. Zudem ist eine Grünfläche mit der Zweck-bestimmung Spielplatz festgesetzt. Diese Darstellung würde sich aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung auch bei einer Überarbeitung des Flächennutzungsplanes nicht ändern. Die Bauleitplanung berücksichtigt gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Ziele der Raumordnung.

2. **die Abhandlung der während der vorangegangenen Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, die mit dem Offenlagebe-schluss vom 19.04.2023 getroffen wurde, hiermit zu bestätigen, soweit sie nicht durch die Beschlüsse zu 1 geändert wird.**
3. **die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 30 gemäß den §§ 7 und 41 der Gemeindeord-nung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung und gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) m.W.v. 01.10.2023 geändert wurde, als Satzung.**

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Hilden und wird im Norden begrenzt durch die

Nordseite der Straße Lehmkuhler Weg, im Osten durch die Ostseite der Straße Erikaweg, im Westen durch die Westseite des Flurstückes 39 (in Flur 19 der Gemarkung Hilden) und im Süden durch eine von der Stadtgrenze Hilden/Langenfeld um ca. 140m nach Norden versetzte Parallele. Dabei ist das Ostende der Parallele um ca. 4m, das Westende um ca. 3m nach Norden versetzt. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 7,3 ha.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung mit Umweltbericht mit Stand vom 17.10.2023 zu Grunde.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

- 6.4 Bebauungsplan Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung - Aufhebung - für WP 20-25 SV 61/142
den Bereich zwischen Hagebuttenweg und Eibenweg:
1. Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung
2. Satzungsbeschluss
-

Es lagen keine Wortmeldungen vor.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. die Anregungen aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung wie folgt abzuhandeln:

- 1.1. Schreiben der Westnetz GmbH: Regionalzentrum Neuss - Netzplanung vom 06.09.2023

Keine Bedenken.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- 1.2. Schreiben des Kreises Mettmann vom 25.09.2023

- 1.2.1. Untere Wasserbehörde:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes. Die Entwässerung erfolgt über das vorhandene Trennsystem der Stadt Hilden. Dabei wird das anfallende Niederschlagswasser in den Oerkhausgraben abgeleitet. Das Plangebiet liegt innerhalb der geplanten Wasserschutzzone III A Hilden-Karnap.

- 1.2.2. Untere Immissionsschutzbehörde:

Keine Bedenken.

- 1.2.3. Untere Bodenschutzbehörde:

Allgemeiner Bodenschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 geltenden Schutzansprüche des Mutterbodens bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im Plangebiet einzuhalten sind. So ist der Oberboden bei we-

sentlichen Änderungen der Erdoberfläche bzw. bei Aushubarbeiten in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.

Altlasten:

Keine Hinweise oder Anregungen.

1.2.4. Kreisgesundheitsamt:

Keine Bedenken.

1.2.5. Untere Naturschutzbehörde:

Landschaftsplan:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegt. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht berührt. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.

Umweltprüfung: Eingriffsregelung:

Der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes ist ein Umweltbericht mit durchgeführter Umweltprüfung (UP) beigelegt worden, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Der Bericht kommt zu folgendem Ergebnis:

Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes wird eine mögliche bauliche Entwicklung, deren Rahmen räumlich ohnehin stark begrenzt ist, auf Grundlage des weiterhin rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 30C sowie im südlichen Bereich des Plangebietes nach § 34 BauGB beurteilt. Hier steht eine Einfügung in die Umgebung im Mittelpunkt. Zudem erhalten nachbarschützende bzw. bestandsschützende Aspekte eine etwas höhere Bedeutung. Nutzungen mit stärkeren Auswirkungen auf die Schutzgüter und damit nachteiligen Umweltauswirkungen sind bei Anwendung des § 34 BauGB nicht zu erwarten.

Dieser Meinung schließt sich die UNB an. Die Aufhebung des Bebauungsplanes bedingt voraussichtlich keine Eingriffe in Natur und Landschaft.

1.2.6. Artenschutz:

Nach hiesiger Einschätzung kommt es durch die Wirkfaktoren der Planung zu keinem Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG.

1.2.7. Aus planungsrechtlicher Sicht:

Der Regionalplan Düsseldorf (RPD) stellt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich dar und wird mit der Darstellung des Grundwasser- und Gewässerschutzes überlagert.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hilden ist das überwiegende Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

Durch die Aufhebung des bestehenden Planungsrechts entsteht ein Planungsrecht gemäß § 34 BauGB. Da die geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne der Darstellungen des Flächennutzungsplanes weiterhin gesichert ist, bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

zu 1.2.1.: Die Hinweise zur Entwässerung werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wird bereits darauf hingewiesen, dass die Entwässerung des Plangebietes im sogenannten „Trennsystem“ erfolgt. Im Umweltbericht wird aufgrund der vorliegen-

den Stellungnahme noch ergänzend aufgenommen, dass das anfallende Niederschlagswasser in den Oerkhausgraben abgeleitet wird.

Der Hinweis, dass das Plangebiet innerhalb der geplanten Wasserschutzzone III A Hilden-Karnap liegt, ist bereits im Umweltbericht enthalten.

zu 1.2.2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 1.2.3.: Die Hinweise zum Bodenschutz sind im Zuge von konkreten Bauvorhaben im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

zu 1.2.4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 1.2.5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu 1.2.6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 1.2.7.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1.3. Schreiben des BUND Ortsgruppe Hilden vom 30.09.2023

- 1.3.1. Die Aufhebung, sowie schon die vorherige zum Bebauungsplan Nr. 31, werden für nicht geeignet gehalten, um den Notwendigkeiten einer Ausrichtung auf Klimaschutz und dem seit dem Jahr 2021 verabschiedeten Klimaanpassungsgesetz NRW sowie weiteren rechtlichen Vorgaben zu genügen. Anschließend wird auf die Ausführungen zum Bebauungsplan Nr. 31 eingegangen bzw. diese teilweise zitiert.

Nach Auffassung der Einwendenden stehe die Zielsetzung des Planverfahrens im Widerspruch zu dem o.g. Klimaanpassungsgesetz und würde einer weiteren Versiegelung Vorschub leisten. Damit würde sowohl den Klimaschutzzielen als auch den Artenschutznotwendigkeiten nicht hinreichend Rechnung getragen.

- 1.3.2. Seitens des Einwendenden werden Bedenken geäußert, dass eine „Offenlage anstelle einer Bürgeranhörung“ erfolgte. Dies wird für bedenklich erachtet, weil die Meinung und vorhandenen Bedenken und Einwände aus der Bürgerschaft nicht mehr in die Entscheidungen einbezogen werden sollen.

In diesem Zusammenhang weisen die Einwendenden darauf hin, dass Sie anlässlich einer Ortsbegehung mit einer Gruppe Bürger*innen feststellen mussten, dass der noch zu „genehmigende B-Plan“ durch die Bebauung – die Gebäude waren zumindest im Rohbau fertig - schon „überholt“ wurde.

- 1.3.3. Seitens der Einwendenden wird bezweifelt, dass die bisherige Ausweisung im B-Plan als „Kleinsiedlungsgebiet“ mit z.B. auch Nutzgärten nicht mehr zeitgemäß sei. Dass dies gerade in Zeiten von inflationären Lebensmittelpreisen eher als ein Vorteil zur eigenen und wohnortnahen Versorgung beitragen könne, fehle in der Betrachtung ebenso, wie die positive Auswirkung für die Artenvielfalt und die günstigeren Wohnbedingungen wegen der durchgrünten Wohnumgebung gerade in Hitzesommern. Diese würden nach allen Prognosen in Zukunft weiter zunehmen, sodass in einigen Jahren sogar mehr als 70 % der Hildener Bevölkerung einem noch höheren Hitze-Risiko ausgesetzt würden. Gerade die noch verbliebenen unversiegelten Flächen in den Außenbezirken Hildens – wie hier – sollten als Frischluft-Oasen erhalten bleiben und gerade nicht durch ein „Einfügegebot“ gefährdet werden.

Im Fazit wird die Aufhebung des Bebauungsplanes abgelehnt und vielmehr die klimagerechte Neuaufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 30 mit einer „ordentlichen Bürgerinformation und -beteiligung“ empfohlen.

- 1.3.4. Es wird ausgeführt, dass die Auffassung, das Bauvorhaben im Ligusterweg sei unabhängig vom Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31 zu betrachten, nicht geteilt werde. Wie auf dem als Anlage beigefügten Bild ersichtlich, liege die „ausgesondert“ erteilte „Planung und Genehmigung“ mitten in dem Gebiet des aktuellen B-Planes Nr. 30 und gehört somit in eine gesamthafte Beurteilung und Beteiligung und Abwägung. Dies sei im vorliegenden Fall nicht zu erkennen und wohl auch nicht gewollt. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass es am sinnvollsten und auch geboten wäre die beiden B-Pläne Nr. 30 und 31 zusammen zu betrachten und klimaresilient auszurichten. Der bisherige Ausweis als „Kleinsiedlungsgebiet“ an der Grenze Hildens zu dem Nachbarort Langenfeld war bereits in der Zeit vor der Kenntnisnahme des rasanten Klimawandels besser auf die notwendige Klimaanpassung ausgerichtet als die nunmehr beantragten weiteren, neuerlichen Bebauungs- und Versiegelungsmöglichkeiten.

Was in dieser Betrachtung noch völlig fehlt, ist die Darstellung der Flutsituation im Sommer 2021 und sich daraus ergebende Folgerungen und evtl. notwendige Schutzmaßnahmen.

- 1.3.5. Des Weiteren wird zu Bedenken gegeben, dass die notwendige Ausrichtung auf die veränderte Klimasituation und -entwicklung noch besser in einer Überarbeitung des Flächennutzungsplanes mit umfassender Bürgerbeteiligung – wie schon einmal vorgeschlagen – gelingen würde, um in einer Gesamtschau alle notwendigen Maßnahmen koordiniert zu betrachten und zügig durchzuführen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

zu 1.3.1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Ein Widerspruch zu dem Klimaanpassungsgesetz NRW wird nicht erkannt. Nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung bildet der § 34 BauGB die Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte in diesem Bereich. Der Bereich ist bereits heute derart baulich vorgeprägt, dass der §34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) für eine Beurteilung von Bauvorhaben herangezogen werden kann. Danach muss sich ein Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert sein. Die künftige, planungsrechtliche Situation im Plangebiet steht dem Klimaanpassungsgesetz NRW sowie weiteren rechtlichen Vorgaben (insbesondere auch zum Artenschutz) nicht entgegen.

zu 1.3.2.: Die Bedenken werden nicht geteilt. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass gemäß den gesetzlichen Vorgaben sowohl eine frühzeitige Beteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gemäß §3 Abs. 1 BauGB stattgefunden hat als auch eine öffentliche Auslegung im Rahmen der Offenlage gemäß §3 Abs. 2 BauGB. Der Vorwurf, dass die Meinung und vorhandene Bedenken und Einwände aus der Bürgerschaft nicht mehr in die Entscheidung einbezogen werden, ist falsch. Im Rahmen dieser Sitzungsvorlage werden nämlich gerade diese Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung nach §3 Abs. 2 BauGB und §4 Abs. 2 BauGB behandelt und bewertet.

Seitens der Einwendenden wird zudem auf eine Ortsbegehung mit einer Gruppe Bürger*innen hingewiesen. Es wird seitens der Einwendenden nicht näher erläutert, wel-

ches Bauvorhaben (Rohbau) hier gemeint ist. Die Grundstücke im Plangebiet sind alle bereits bebaut. Bauliche Änderungen im Bestand sind auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben möglich.

zu 1.3.3.: Nicht mehr zeitgemäß ist der Bebauungsplan Nr. 30, 3. Vereinfachte Änderung dadurch, dass er für die bauliche Nutzung die Ausweisung „WS = Kleinsiedlungsgebiet“ enthält. Ein Kleinsiedlungsgebiet nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung 1962 diene vorwiegend der Unterbringung von Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen. Im Bestand entspricht das städtebauliche Umfeld jedoch schon länger eher einem Wohngebiet als einem Kleinsiedlungsgebiet. Die für ein Kleinsiedlungsgebiet typischen großen Nutzgärten sind nicht mehr gegeben, weil sie von den Eigentümern und Nutzern sukzessive aufgegeben wurden. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine zusätzlichen Bauflächen geschaffen. Negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt oder das Klima sind daher auch nicht zu befürchten.

Es besteht kein Erfordernis, für diesen Bereich einen neuen Bebauungsplan aufzustellen. Der Anregung, den Bebauungsplan klimagerecht neu aufzustellen, wird nicht gefolgt.

zu 1.3.4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan Nr. 31 ist bereits aufgehoben. Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31 erfolgte am 15.09.2021 durch den Rat der Stadt Hilden. Im vorliegenden Bauleitplanverfahren geht es um die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung. Parallel hierzu soll auch der Bebauungsplan Nr.30 aufgehoben werden.

Des Weiteren besteht, anders als im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31, für weite Teile des Bebauungsplanes Nr. 30 auch nach dessen Aufhebung der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 30C. Lediglich südlich der Straße Buchenweg - und somit auch im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung - gilt anschließend der § 34 BauGB als Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte. Somit ist die Ausgangssituation der beiden Bauleitplanverfahren Nr. 30 und Nr. 31 nicht identisch. Im vorliegenden Fall geht es explizit um den Bebauungsplan Nr. 30, 3. Vereinfachte Änderung.

Die künftige, planungsrechtliche Situation im Plangebiet steht dem Klimaanpassungsgesetz NRW sowie weiteren rechtlichen Vorgaben nicht entgegen.

Im Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplanes wird auch die Gefahr von Starkregen beschrieben. Bei intensivem Starkregen kann sich Niederschlagswasser in den Bereichen der Erschließungsflächen sowie vereinzelt auf den privaten Grundstücken sammeln. Diese Situation wird bei außergewöhnlichem Starkregen oder extremem Starkregen weiter verschärft. Bei Nicht- Durchführung der Planung sowie bei Durchführung der Planung (Aufhebung) würde sich dieser zuvor beschriebene Zustand nicht ändern.

zu 1.3.5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Überarbeitung des Flächennutzungsplanes oder dessen Neuaufstellung ist nicht Gegenstand des hier vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Zudem ist derzeit keine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vorgesehen. Die Flächen im Plangebiet sind heute als Wohnbaufläche dargestellt. Diese Darstellung würde sich aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung auch bei einer Überarbeitung des Flächennutzungsplanes nicht ändern. Die Bauleitplanung berücksichtigt gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Ziele der Raumordnung.

2. die Abhandlung der während der vorangegangenen Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, die mit dem Offenlagebeschluss vom 19.04.2023 getroffen wurde, hiermit zu bestätigen, soweit sie nicht durch die Beschlüsse zu 1 geändert wird.
3. die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung gemäß den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung und gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) m.W.v. 01.10.2023 geändert wurde, als Satzung.

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Hilden. Es grenzt unmittelbar an den Buchenweg an und wird im Westen durch den Hagebuttenweg und im Osten durch den Eibenweg begrenzt. Es umfasst in der Gemarkung Hilden, Flur 20 die Flurstücke 730 und 731. Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 855m².

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung mit Umweltbericht mit Stand vom 17.10.2023 zu Grunde.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| 6.5 | Bebauungsplan Nr. 255 für den Bereich Karnaper Straße, Diesterwegstraße und Bahntrasse;
Einstellung des Planverfahrens | WP 20-25 SV 61/143 |
|-----|---|--------------------|
-

Rm Schlottmann/CDU hatte den Sitzungssaal verlassen und nahm an der Abstimmung nicht teil.

Ohne Aussprache fasste der Stadtentwicklungsausschuss den nachfolgenden Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss, das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 255 für den Bereich Karnaper Straße, Diesterwegstraße und Bahntrasse einzustellen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

- | | |
|---|---|
| 7 | Angelegenheiten des Tiefbau- und Grünflächenamtes |
|---|---|
-

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| 7.1 | Einrichtung von fünf Abstellanlagen für Lastenfahrräder:
Beschluss zur Umsetzung | WP 20-25 SV 61/147 |
|-----|---|--------------------|
-

Rm Kehmeier/Grüne zeigte sich verwundert über die Kostenexplosion. Unter Hinweis auf die gewünschte Mobilitätswende sei die Nutzung von Lastenfahrrädern gewünscht und entsprechende Abstellplätze erforderlich.

Rm Buchner/SPD schlug für seine Fraktion als Kompromiss vor, auf die Überdachung zu verzichten und dadurch die Kosten zu senken. Auf den Standort 4 solle verzichtet werden, damit die Sichtbarkeit des Warrington-Steines nicht eingeschränkt werde.

Auch Rm Schneider/CDU sprach sich für seine Fraktion dafür aus, zunächst auf die Überdachung zu verzichten. Die Verwaltung solle aber ergänzend beauftragt werden, einen Förderantrag für eine Überdachung zu erstellen und weitere Standorte von Fahrradabstellanlagen auszuwählen, damit die erforderliche Investitionssumme von 100.000€ erreicht werde.

Sachk. Bürger Vocke sprach sich dafür aus, dass die Maßnahme nur mit Fördergeldern im Jahr 2025 umgesetzt werden solle.

Rm Joseph/FDP beantragte für die FDP-Fraktion eine Vertagung in die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses mit einer erneuten Vorlage, die alle Vorschläge enthalte.

Rm Reffgen/BA sagte, dass seine Fraktion das Vorhaben grundsätzlich positiv sehe. Allerdings sei die Ausführung überdimensioniert und es solle zunächst eine reine Abstellanlage umgesetzt werden. Es müsse eine überarbeitete, abgespeckte Sitzungsvorlage zur Beratung vorgelegt werden. Die vorliegende Beratungsvorlage finde keine Zustimmung.

Die Vorsitzende rief zur Abstimmung über den Vertagungsantrag auf.

Der Stadtentwicklungsausschuss lehnte den Vertagungsantrag mehrheitlich mit 5 Ja-Stimmen (FDP, AfD, BA, Allianz, Herr Erbe) und 16 Nein-Stimmen ab.

Rm Buchner/SPD und Rm Kehmeier/Grüne sprachen sich für ihre Fraktionen dafür aus, auf die Überdachungen zu verzichten und 50.000€ in den Haushalt einzustellen. Die Dächer können nachgerüstet werden, wenn eine Förderung erfolge. Im Bereich Warrington-Platz solle von der Verwaltung ein Alternativ-Standort gesucht werden.

Rm Joseph/FDP bemerkte, dass die FDP-Fraktion grundsätzlich nicht bereit sei, ohne Förderung die Maßnahme umzusetzen. Die Errichtung von Fahrradständer sei zunächst ausreichend. Die Haushaltsmittel sollen mit einem Sperrvermerk (Mittelfreigabe durch den Fachausschuss) versehen werden.

Beig. Stuhlträger erklärte, dass im Januar 2022 eine reine Kostenschätzung vorgelegt worden sei. Jetzt liege eine gesicherte Kostenberechnung vor, so dass ein Sperrvermerk entbehrlich sei. Damit eine gesicherte Aussage zu einer möglichen Förderung seitens der Verwaltung gegeben werden kann, müsse ein Förderantrag gestellt und die Bewilligung abgewartet werden. Wenn ausschließlich die nachträgliche Errichtung der Überdachungen Gegenstand eines Förderantrages wäre, sei dann erforderlich, weitere Fahrradabstellplätze zu überdachen, weil erst ab einer Investitionssumme von 100.000€ Fördermittel beantragt werden können.

Er schlug folgende Änderungen für den Beschlussvorschlag vor:

- Bereitstellung von Haushaltsmitteln (Investiv) in Höhe von 50.000€
- Errichtung der 5 Abstellplätze, wobei eine Verlagerung am Warrington-Platz nicht erforderlich sei, wenn auf das Dach verzichtet werde. Die Sicht auf den Warrington-Stein werde dann nicht eingeschränkt.
- Ausstattung der Abstellplätze mit Fahrradständer, Bank und Mülleimer
- Fahrradservice-Station am Warrington-Platz
- Einreichung eines Förderantrages für 4 Überdachungen und Auswahl weiterer (vorhandener) Fahrradabstellanlagen durch die Verwaltung bis zu einer Investitionssumme von 100.000€.

Rm Groß/CDU hatte die Sitzung vorzeitig verlassen und nahm an den weiteren Abstimmungen nicht teil.

Die Vorsitzende rief zur Abstimmung über den geänderten Beschlussvorschlag auf.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss, die vorgeschlagenen fünf Standorte im Stadtgebiet Hilden für Abstellplätze **bestehend aus Fahrradständer, Bank und Mülleimer** für Lastenfahrräder **mit einer Fahrradservice-Station am Warrington-Platz** im Jahr 2024 umzusetzen.

Die dafür notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von ca. ~~95.000€~~ **50.000€** werden im Haushalt 2024 bereitgestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Förderantrag für die Überdachung der Abstellanlagen für Lastenfahrräder (ohne den Standort Warrington-Platz, damit die Sicht auf den Warrington-Stein erhalten bleibt) und weiterer (vorhandener) Fahrradabstellanlagen mit einer Investitionssumme von 100.000€ zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen

19 Ja-Stimmen (CDU, SPD, Grüne, FDP, AfD, Allianz, Herr Erbe)

1 Nein-Stimme (BA)

8 Haushalt

8.1	Beratung des Entwurfs des Haushalts 2024: Änderung von Ansätzen der Verwaltung - Stadtentwicklungsausschuss	WP 20-25 SV 20/148
-----	---	--------------------

Die Sitzungsvorlage wurde von der Tagesordnung genommen.

8.2	Antrag zum Haushalt 2024 - 015, Bündnis '90/Die Grünen, Maßnahmen Hitzeschutz in der Fußgängerzone	WP 20-25 SV 66/101
-----	--	--------------------

Rm Kehmeier/Grüne erklärte, dass ihre Fraktion trotz der bisherigen Diskussion an ihrem Antrag festhalte, weil Maßnahmen als erforderlich angesehen werden und die Haushaltsmittel daher benötigt werden.

Aus der Diskussion bleibt festzuhalten, dass Rm Buchner/SPD und Rm Schneider/CDU für ihre Fraktionen unter Bezug auf die Stellungnahme der Verwaltung und fehlender konkreter Maßnahmen eine Ablehnung des Antrags signalisierten.

Rm Buchner/SPD bat um Unterstützung der Stadtwerke Hilden GmbH, die eine Sprühdüse installieren und unterhalten wolle. Dies solle im Rahmen einer Testphase ermöglicht werden.

Rm Reffgen/BA führte aus, dass die Fraktion BA den Antrag unterstütze. Ein Hitzeaktionsplan könne nicht zum Nulltarif umgesetzt werden. Daher bestehe die Bereitschaft die Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

Antragstext:

Die Stadt Hilden setzt Mittel von 15.000 Euro für Maßnahmen zum Hitzeschutz in der Fußgängerzone ein.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt

5 Ja-Stimmen (Grüne, BA)

15 Nein-Stimmen (CDU, SPD, FDP, AfD, Allianz, Herr Erbe)

- keine -

10 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

10.1 Information der SPD-Fraktion - Schlagloch im Bereich der Berliner Straße

Rm Hebestreit/SPD berichtete, dass in Höhe des Gebäudes Berliner Straße 32 im städt. Parkstreifen ein Schlagloch vorhanden sei, das den Ausstieg aus dem Fahrzeug behindere. Sie bat um Beseitigung.

10.2 Antrag der CDU-Fraktion - Einrichtung eines 30 Tempolimits: Straße Kleinhülsen

Rm Schneider verlas für die CDU-Fraktion den nachfolgenden Antrag:

„Die CDU-Fraktion stellt den Antrag an die Stadtverwaltung, bitte zu prüfen, ob im Bereich der Straße „Kleinhülsen“ von der Ecke „Im Hülsenfeld“ bis zur Niedenstraße ein Tempolimit von 30 km/h festgelegt werden kann.

Begründung:

Der örtliche Sportpark und der Trampolinpark erfreuen sich großer Beliebtheit bei Bürgern, Kindern, Jugendlichen und Familien, die zu verschiedenen Tageszeiten und Wochentagen vorbeischauen. In Spitzenzeiten kommt es jedoch zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen in diesem Bereich. Besonders problematisch ist der Straßenverlauf der „Kleinhülsen“-Straße, der für Verkehrsteilnehmer aus beiden Richtungen oft schlecht einsehbar ist. Bei der derzeit geltenden Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h besteht ein erhöhtes Unfallrisiko.

Zur Gewährleistung der Sicherheit schlägt die CDU-Fraktion vor, ein Tempolimit von 30 km/h festzulegen.

Auch im Austausch mit dem Bürgerverein West stieß der Vorschlag zur Einführung einer Tempo-30-Zone an der Straße „Kleinhülsen“ im Zusammenhang mit dem Sportpark und Trampolinpark auf positive Resonanz und Zustimmung.“

10.3 Anfrage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Zigarettenreste

Frau Kehmeier reichte für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die nachfolgende Anfrage ein:

„Das Hilden Clean Team e.V. hat im Zuge ihrer „1. Hildener Kippen-Woche“ gezeigt, wie häufig Rest von Zigaretten achtlos in den Stadt- aber auch Naturraum entsorgt werden. Diese Überreste können nicht nur unsere Oberflächengewässer verunreinigen - auch die Tier- und Pflanzenwelt kann Schaden nehmen.

Wir bitten um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie kann dafür gesorgt werden, dass bei den routinemäßigen Reinigungsmaßnahmen Überreste von Zigaretten auch aus Spalten in Gehwegen / etc. aufgelesen werden?*

2. *Wie sorgt die Stadt dafür, dass bei der Grünflächenpflege solche Reste nicht in die Grünabfälle geraten?*
3. *Wie wird die herbstliche Lauffeile durch die Stadt entsorgt? - Wenn sie den Grünabfällen zugeführt wird, wie kann sichergestellt werden, dass Zigarettenreste nicht in diesen Kreislauf geraten?*
4. *Wie oft wurden im Jahr 2020, 2021 und 2022 Ordnungsgelder für weggeworfene Zigarettenreste ausgesprochen? Wie oft Verwarnungen?“*

10.4 Anfrage der FDP-Fraktion - Bauweise der Flüchtlingsunterkunft

Rm Joseph/FDP kam auf die Beratung in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz im Zusammenhang mit der Errichtung der Flüchtlingsunterkunft auf dem Grundstück Düsseldorfstraße zurück. Er bat um Information, was unter einer Modulbauweise zu verstehen sei und welches Material verwendet werde.

Herr Beig. Stuhlträger antwortete, es handele sich hier um eine einfache funktionale Bauweise mit im Werk vorgefertigten Modulen. Welches Material gewählt werde, könne derzeit noch nicht gesagt werden.

10.5 Anfrage Fraktion Bürgeraktion - Ersatzpflanzung von Straßenbäumen

Rm Reffgen/BA stellte für die Fraktion Bürgeraktion nachfolgende Anfrage:

„Für die im Februar dieses Jahres an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet gefällten Straßenbäume hatte die Verwaltung Ersatzpflanzungen für diesen Herbst in Aussicht gestellt.

In diesem Zusammenhängen fragen wir die Verwaltung:

Wann und wo werden die auf der Hochdähler Straße im Abschnitt zwischen Paul-Spindler-Straße und Hagdornstraße Anfang des Jahres entfernten Bäume ersetzt? Soweit entgegen der Ankündigung keine Ersatzpflanzungen vorgesehen sind, bitte wir um Begründung.

Da die Anfrage in der Ausschusssitzung nicht beantwortet werden konnte, bitten wir um schriftliche Auskunft.

10.6 Anfrage Herr Erbe - Stadtbildpflege und Versiegelung von privaten Grundstücksflächen

Rm Erbe/Parteilos stellte die nachfolgenden Anfragen:

Ich, Werner Erbe, Ratsmitglied - Hilden stelle hiermit folgenden Anfragen an die Stadtverwaltung:

Wie, von zahlreichen Bürgern und Gästen der Stadt, wird die Sauberkeit, Pflege und Hege der städtischen Objekte als grob fahrlässig eingeschätzt und lasse sehr zu wünschen übrig.

Beispiele, wie fast der gesamte Norden der Stadt, können zahlreich benannt werden oder sind bekannt.

In Beantwortung meiner Anfrage vom 17. Januar 2023 seitens Herrn Schielke vom Tiefbau- und

Grünflächenamt wurde eine „Dienstanweisung zur Kontrolle der Straße, Wege, Plätze, Brücken und Bäume“ als >turnusmäßig< bestätigt.

1. Gibt es mittlerweile seitens der Stadt Hilden, respektive dem Bauhof oder Ordnungsamt, eine wirksame, nachweisliche Kontrolle der täglichen Arbeit im Bereich der städtischen Reinigungs-, Pflege- oder sonstigen Arbeit für das Gemeinwohl?

Begründung:

Die Praxis zeigt das nicht! Nach dem Lenin'schen Prinzip „Vertrauen ist gut - Kontrolle ist besser“, ermöglicht sie:

a, die bestehenden Aufgaben in ihrer Quantität und Qualität konsequent nachzuweisen,

b, die geleistete Arbeit verantwortlich zu dokumentieren,

c, Missstände besser zu beachten, und

d, den Beschäftigten das Selbstwertgefühl, Verantwortung und Sicherheit zu geben.

E, Es besteht z.Zt. akute Unfallgefahr durch feuchtes Laub, im Winter durch Schnee- oder Eisglätte, insbesondere für ältere Mitbürger auf den Fußwegen im gesamten Stadtgebiet!!

2. Werden seitens der Stadt Versiegelungen von privaten oder städtischen Grundstücksflächen festgestellt und beanstandet?

Begründung:

In vielen Gebieten der Stadt Hilden sind relativ neue Versiegelungen vor oder seitlich insbesondere neben Ein- oder Zweifamilienhäusern festzustellen.

(s. Antrag der FDP vom 22. September 2021)

3. Wird, entsprechend der Hildener Gemeindeordnung, die Überprüfung des Hildener Stadtgebietes auf Sichtbarkeit von Hausnummern rechts/links von der Haustür durchgeführt und ggf. beanstandet?

Begründung:

Anscheinend nicht, denn es fehlen vielerorts die Hausnummernschilder, insbesondere bei Firmen.

4. Wird, entsprechend der Hildener Gemeindeordnung, die Überprüfung des Hildener Stadtgebietes auf Sauberkeit und Sichtbarkeit von Straßenschildern durchgeführt und geregelt?

Begründung:

Anscheinend nicht, denn seit Monaten sind viele Straßenhinweisschilder vollkommen verunreinigt, verdreht oder schief im Boden „verankert“.

5. Wer reinigt die Haltestellendächer von oben?

Begründung:

Das Haltestellendach z.B. „Am Kleef“ ist in den letzten 14 Monaten überhaupt nicht gereinigt worden.

Die Rheinbahn weist jede Verantwortung von sich und gibt sie an die Stadt Hilden weiter, die angeblich einen Subunternehmer beauftragt haben soll.

6. Warum wird der Johann-Strauß-Weg nicht von der Stadt gereinigt?

Ich bitte Sie, diese Anfragen auf der nächsten Sitzung des StEA in 2024 auf die Tagesordnung zu setzen und zu debattieren.“

Ende der Sitzung: 19:56 Uhr

Anabela Barata / Datum
Vorsitzende

Birgit Kamer / 01.12.2023
Schriftführerin

Gesehen:

Dr. Claus Pommer / Datum
Bürgermeister

Peter Stuhlträger / Datum
Beigeordneter